

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Nideggen vom 10.07.1996

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile, Ortsvorsteher
- § 3a Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Ausländerbeirat
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666 ff./SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW, S. 124 ff.) hat der Rat der Stadt Nideggen am 02.07.1996 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen, die durch eine

- I. Nachtragssatzung vom 14.12.1998
- II. Nachtragssatzung vom 05.07.2000
- III. Nachtragssatzung vom 25.06.2007
- IV. Nachtragssatzung vom 19.12.2007
- V. Nachtragssatzung vom 08.06.2010
- VI. Nachtragssatzung vom 28.08.2012
- VII. Nachtragssatzung vom 15.04.2014
- VIII. Nachtragssatzung vom 26.08.2014
- IX. Nachtragssatzung vom 03.02.2017

geändert wurde und somit folgende geltende Fassung erhält:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

1. Die Gemeinde führt den Namen " Stadt Nideggen".
2. Die Stadt Nideggen wurde durch das am 01.01.1972 in Kraft getretene Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV NW S.414) in der durch Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land NW vom 04.08.1972 (Verf. GH 13-71) geänderten Fassung aus den bis dahin selbständigen Gemeinden Abenden, Berg-Thuir, Embken, Muldenau, Stadt Nideggen (mit den Stadtteilen Brück und Rath), Schmidt und Wollersheim gebildet.
3. Das Gebiet der Stadt Nideggen umfasst rd. 67 qkm.
4. Sitz der Stadtverwaltung ist der Stadtteil Nideggen.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

1. Der Stadt Nideggen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 09.12.1975 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Stadtwappen zeigt in Gold (Gelb) einen rotbewehrten und -bezungen Löwen mit der rechten Hinterpranke einen schrägrechts gestellten, blauen Pfeil haltend.
2. Der Stadt Nideggen ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 09.11.1976 das Recht zur Führung einer Flagge (als Banner) verliehen worden. Beschreibung der Flagge:

Unter quadratischem gelben Bannerhaupt, darin das Emblem des Wappens, schwarz-gelb längsgestreift im Verhältnis 1:1:1:1:1.

3. Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile, Ortsvorsteher

1. Das Gebiet der Stadt Nideggen wird in folgende Stadtteile eingeteilt:

- a) Abenden
- b) Berg-Thuir
- c) Brück
- d) Embken
- e) Muldenau
- f) Nideggen (Stadt)
- g) Rath
- h) Schmidt
- i) Wollersheim.

Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile ist identisch mit den entsprechenden Gemarkungsbezeichnungen in den Katasterunterlagen, wobei als Ausnahme der Wohnplatz Kühlenbusch aus der Gemarkung Abenden zum Stadtteil Nideggen (Stadt) zählt. Die Abgrenzung der Ortschaften Nideggen, Brück und Rath ergibt sich aus der der Original-Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte.

2. Für jeden Stadtteil wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in dem Stadtteil, für den er bestellt ist, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
3. Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Stadtteils gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Stadtteil aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Stadtteils berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
4. Der Bürgermeister überträgt den Ortsvorstehern bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung zur Erledigung. Die Ortsvorsteher führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Sie sind Ehrenbeamte der Stadt Nideggen.
5. Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe

des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO.

6. Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Stadtteils mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 3 a

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Nideggen folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

- a) Stadtteil Abenden
- b) Stadtteil Berg-Thuir
- c) Stadtteil Brück
- d) Stadtteil Embken
- e) Stadtteil Muldenau
- f) Stadtteil Nideggen
- g) Stadtteil Rath
- h) Stadtteil Schmidt
- i) Stadtteil Wollersheim

Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus § 3 Abs. 1.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte bestellen.
2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG bestellen.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
4. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.
6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten Ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die Ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Nideggen fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Nideggen fallen, sind an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind ohne Beratung durch die Verwaltung zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Rat zuständig. Dieser hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen.
5. Wurde in der schriftlichen Anregung oder Beschwerde um eine Anhörung gebeten, ist der Antragssteller zur Sitzung des Rates einzuladen. Der Rat entscheidet im Einzelfall, ob er den Antragssteller zur Sache anhören möchte. Im Falle einer Anhörung ist die Redezeit auf 3 Minuten beschränkt. An der anschließenden Beratung des Rates nimmt der Antragssteller nicht teil.
6. Nach der Prüfung überweist der Rat die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
7. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
8. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Rates durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Ausländerbeirat

Ein Ausländerbeirat wird nicht gebildet.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Nideggen".
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen.
2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
3. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Teilnahme an Sitzungen ist durch Unterschrift auf Anwesenheitslisten nachzuweisen.
4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich nach dem in der Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung verwendeten Satz.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagersatz den Betrag von 12,50 € je Stunde und 50,00 € je Tag überschreiten.
5. Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
6. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss,
 - Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport,
 - Bau-, Planungs-, Denkmal- und Umweltausschuss,
 - Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismus.

§ 12 **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschriften sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 13 **Bürgermeister**

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einen Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Nideggen festgelegt.
2. Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
3. Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14 **Beigeordnete**

Es wird kein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt.

§ 15 **Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt für die Stadt Nideggen (Rundblick Rureifel).
2. Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung werden durch Aushang

(Anschlag) an der Bekanntmachungstafel der Stadt (Rathaus, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen) für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen.

2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Dienstrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen werden im Einvernehmen von Rat und Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 21.05.1996 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.12.1994 außer Kraft.